

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abt. V/1 -Energie Rechtsangelegenheiten
zH Herrn Mag. Tom Dießner, LL.M.
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2026-0.191.013
3.3.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0270/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
27.03.2026

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 zur Umsetzung der EU-Methan-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Dießner, LL.M.,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich sehen wir insbesondere das gesamte Kapitel 5 der EU-Methan-VO (EU) 2024/1787 äußerst kritisch, da hier EU-Recht auf außereuropäische Rechtsordnungen und Unternehmen angewendet wird und die EU-Unternehmen für die Rechteinhaltung die Verantwortung übernehmen müssen. Diese Regelungen der EU-Methan-VO gefährden die Wettbewerbsfähigkeit, die Versorgungssicherheit und die Wertschöpfung in Europa und Österreich. Die Betriebe vermissen Regelungen, die die Energieversorgung wieder auf ein international wettbewerbsfähiges Preisniveau bringen. Dies muss bei jeder Gelegenheit betont werden. Die EU-Methan-VO verbessert die Situation nicht.

Mitgliedstaaten sind gemäß der Verordnung EU 2024/1787 dazu verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen, darunter auch Bußgelder, zu erlassen, welche bei Verstößen gegen die Verordnung zu verhängen sind. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass vor der Verhängung von Strafen der betroffene Betreiber, das betroffene Unternehmen oder der betroffene Importeur zunächst auf den festgestellten Verstoß hinzuweisen ist und aufgefordert wird, diesen abzustellen. Erfolgt keine Abhilfe, ist der Betreiber, das Unternehmen oder der Importeur zu verwarnen und auf die rechtlichen Konsequenzen hinzuweisen. Erst nach erfolgloser Verwarnung kann die Verhängung von Strafen erfolgen - dies entspricht auch dem Grundsatz „Beraten vor Strafen“ im Regierungsprogramm.

Sanktionen müssen so bemessen werden, dass sie nicht überschießend sind und in jedem Fall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

II. Im Detail

Zu § 148a Abs 1 lit b:

In Österreich gibt es bundesländerübergreifende Leitungen in allen Druckstufen bzw. Netzebenen. Vielfach sind bundesländerübergreifende Leitungen solche mit einem Druck von < 6 bar und gemäß § 134 Abs 2 GWG von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Zuständigkeit für die Betreuung der Leitung ist zwischen den Netzbetreibern in den Netzkopplungsverträgen klar vereinbart (inkl. Eigentumsgrenzen). Es ist daher weder zweckmäßig, noch kann es im Interesse des BMWET sein, den BMWET für diese Leitungen bzw. die Emissionen zuständig zu machen. Wir fordern daher die Streichung der lit b.

Es scheint sachgerecht, die Zuständigkeit konsequent nach Netzebenen zu trennen:

- Fernleitungen und Netzebene 1 sollten dem BMWET unterstellt werden.
- Erdgasleitungen der Netzebenen 2 und 3 sollten in die Zuständigkeit der jeweiligen Landeshauptleute fallen.
- Daher sollte die lit b zur Zuständigkeit BMWET für bundesländergrenzen überschreitende Erdgasleitungsanlagen gestrichen werden.

Sollte die lit b beibehalten werden, wird um eine Präzisierung ersucht, damit klar wird, wie mit „bundesländerübergreifenden Leitungen“ umgegangen wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich für uns die Frage stellt, wie jene Konstellationen einzuordnen sind, in denen die Gasversorgung über grenzüberschreitende Infrastrukturen erfolgt, die sich nicht oder nicht vollständig im Bundesgebiet befinden. Bekanntlich werden Vorarlberg und Tirol aus dem Gasspeicher Haidach über das deutsche Gasnetz versorgt. Diese Infrastrukturen sind für die inländische Versorgung somit von zentraler Bedeutung, werden unserem Verständnis nach vom vorliegenden Wortlaut des § 148a Abs 1 GWG jedoch nicht erfasst. Daraus ergibt sich für uns die Auslegungsunklarheit, in welche Zuständigkeit diese Leitungen fallen. Wir ersuchen um ausreichende Berücksichtigung dieser besonderen Versorgungssituation.

Zu § 148a Abs 1 lit c:

Die Formulierung der lit c wird als unklar empfunden. Es wird eine Präzisierung durch einen Verweis auf Art. 1 Abs. 3 der EU-Methan-VO („*außerhalb der Union entstehenden Methanemissionen im Zusammenhang mit in der Union in den Verkehr gebrachtem bzw. gebrachter Rohöl, Erdgas und Kohle*“) zur Erhöhung der Rechtssicherheit gefordert, ohne den materiellen Inhalt zu verändern.

Zu § 148b Sachverständigen- und Verfahrenskosten:

Kosten im Zusammenhang mit der EU-Methan-VO müssen auf dem möglichst geringsten Niveau gehalten werden. Sollten die seitens der Behörden in Auftrag gegebenen Gutachten keine Emissionen und/oder kein Fehlverhalten der betroffenen Netzbetreiber, Unternehmen oder Importeur belegen, so müssen diese Kosten von der öffentlichen Hand endgültig getragen werden.

In diesem Zusammenhang auch Erwägungsgrund 10 der EU-Methan-VO: „*Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung wird voraussichtlich Investitionen seitens der*

regulierten Unternehmen erfordern, und die mit diesen Investitionen verbundenen Kosten sollten bei der Festlegung der Tarife, vorbehaltlich von Effizienzgrundsätzen, berücksichtigt werden. Die erforderlichen Kosten sollten nicht zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung der Endnutzer und Verbraucher führen.“

Es sind daher alle gefordert: die Behörden müssen sich auf die unbedingt notwendigen Überwachungsmaßnahmen beschränken und die Unternehmen müssen die Umsetzungsmaßnahmen unter Effizienzkontrolle setzen. Alle müssen die Kosten für die Netzkunden niedrig halten. Dies sollte im Gesetz festgehalten werden.

Zu §159 Abs 1 Abs 19 bis 23:

Wie auch bei den Zwangsgeldern fordern wir hier den Grundsatz „Beraten vor Strafen“: Bevor eine behördliche Strafe verhängt werden kann, sollte ein festgestellter Mangel bzw. ein eingetretener Verzug zunächst kommuniziert und im Rahmen einer gemeinsamen Beratung behoben werden („Beraten vor Strafen“).

Zu § 159 Abs1 letzter Satz:

Die 20%-Obergrenze bei Geldstrafen ist unionsrechtlich vorgegeben (Art 33 EU-Methan-VO). Allerdings ist die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass die maximal verhängbare Strafe in Höhe von 20% des Jahresumsatzes verursachergerecht und ausschließlich auf den Jahresumsatz abstellen darf, der aus der Tätigkeit im Gasnetzbereich erzielt wird.

In Österreich existieren nicht nur reine Gasnetzbetreiber, sondern überwiegend Kombinetzbetreiber, die Gas- und Stromnetze parallel betreiben. Eine Bemessung der Strafe auf Basis des Gesamtumsatzes eines Kombinetzbetreibers würde zu sachlich nicht begründbaren und unverhältnismäßigen Belastungen führen. Eine klare Bezugnahme auf den gasnetzbezogenen Umsatz ist verursachergerechter und angemessen.

Wir schlagen folgende Klarstellung vor:

*Bei gegenüber Unternehmen gemäß Z 19 bis 23 verhängten Geldstrafen darf der Betrag 20% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres **der Sparte Gas** erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten; bei natürlichen Personen darf der Betrag 20% des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.*

III. Zusammenfassung

Die gegenständlich vorgeschlagenen Begleitregelungen zur EU-Methan-VO in der geplanten Novelle des GWG werden grundsätzlich unterstützt, wobei Konkretisierungen bzw. Klarstellungen erbeten werden. Besonders positiv wird hervorgehoben, dass die Behörde mahnt, bevor sie straft.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

